Bundesbüro
Verband Privater Bauherren e.V.
Chausseestraße 8, 10115 Berlin

Telefon 030 / 278901-0
Fax 030 / 278901-11

www.vpb.de
info@vpb.de

Stellungnahme des Verbands Privater Bauherren e.V. (VPB)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG-E)

Verband Privater Bauherren e.V. Vereinsregister AG Berlin-Charlottenburg 24307 NZ **Vorstand:** Dipl.-Ing. Thomas Penningh, Braunschweig (Vorsitzender); Dipl.-Ing. Klaus Kellhammer, Tübingen, Dipl.-Ing. Sandra Queißer, Berlin; Dipl.-Ing. Renate Lepper, Bonn; Dipl.-Ing. Reimund Stewen, Köln; **Hauptgeschäftsführerin:** Dipl.-Ing. Corinna Merzyn

Als älteste Verbraucherschutzorganisation im Baubereich vertritt der Verband Privater Bauherren e.V. (VPB) seit über 40 Jahren die Interessen privater Bauherren und damit auch die Interessen privater Eigentümer und Vermieter.

Zum Zweck der Verbraucherberatung und -aufklärung leistet der VPB dabei umfassende Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten privaten Immobiliensektor und sorgt dafür, dass private Bauherren die Möglichkeit bekommen, zu allen Fragen, die zum Beispiel mit Baugrund- und Immobilienerwerb und sämtlichen Baumaßnahmen, etwa auch der Renovierung und Modernisierung, sowie deren Finanzierung im Zusammenhang stehen, fachlich qualifiziert beraten und betreut zu werden. Der VPB ist bundesweit mit Regionalbüros vertreten.

Zum Referentenentwurf nehmen wir wie folgt allgemein Stellung:

Der VPB begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zeitnah nachzukommen, dem festgestellten Vertragsverstoß abzuhelfen und nun zunächst die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Form des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) an die Vorgaben des Urteils anzupassen, um die inhaltlichen Festlegungen für die künftige HOAI vorzunehmen. Verbraucher sowie die Berufsstände der Architekten und Ingenieure benötigen mit Blick auf die Entscheidung des EuGH Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Grundsätzlich befürwortet wird sowohl die inhaltlichen Anpassungen als auch die insgesamt kürzere und einheitlichere Formulierung der Ermächtigungsgrundlage. Der Beibehaltung der Aufteilung in der bisherigen Form des ArchLG bedarf es aus Sicht des VPB nicht. Zurecht weist der Gesetzgeber insoweit unter anderem darauf hin, dass die bisherigen Regelungen inhaltlich ohnehin nahezu wortgleich sind.

Dass die einheitliche Ermächtigungsgrundlage in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Anwendungsbereich der HOAI zudem Architekten und Ingenieure nur beispielhaft erwähnen und im Übrigen die Bestimmung des Anwendungsbereichs leistungsbezogen über die Tätigkeiten aller denkbaren Berufsgruppen erfolgen soll, erscheint konsequent. Im Übrigen begegnen der Beschreibung des wesentlichen inhaltlichen Regelungsprogramms der HOAI in § 1 Absatz 1 ArchLG-E keine Bedenken.

Aus Verbrauchersicht wird ausdrücklich begrüßt, dass die Regelungen Transparenz hinsichtlich der Honorarkalkulation und Vergleichbarkeit bezüglich verschiedener Angebote entsprechender Leistungen schaffen sollen. Ergänzend regt der VPB an, insoweit für die HOAI zusätzlich eine Angemessenheitsprüfung vorzusehen, ähnlich den Regelungen in § 4 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) beziehungsweise in § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Damit könnte jedenfalls zusätzlich sowohl einem Preisdumping als auch besonders hohen, den oberen Honorarsatz

überschreitenden Preisen zum Nachteil von Verbrauchern entgegengewirkt werden.

Ferner erhalten durch Honorartafeln zur Honorarorientierung für Grundleistungen – auch in Abgrenzung zu besonderen Leistungen – vor allem Verbraucher eine Orientierung für die Honorarhöhe im Einzelfall.
Dies gilt gleichermaßen für die Vorgabe zur Regelung der Höhe der Grundleistungshonorare für Fälle, in denen die Parteien keine Honorarvereinbarung getroffen haben.
Letzteres ist jedenfalls geeignet zusätzlich den Rechtsfrieden zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen, zumal die Parteien im Übrigen weiterhin frei darin bleiben, eine wirksame Honorarvereinbarung zu schließen.

Für private Bauherren erscheinen außerdem die geplanten Regelungsvorgaben zur einzuhaltenden Form und den zu beachtenden Hinweispflichten einer Honorarvereinbarung sowie zur Fälligkeit der Honorare aus Gründen des Verbraucherschutzes richtig und wichtig. Sie schaffen ebenfalls ein stückweit mehr Transparenz und Rechtssicherheit.

Die zu beachtenden Hinweispflichten sollten sich, wie seitens des Gesetzgebers angemerkt, an § 4 Absatz 4 der StBVV orientieren und dem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher eine freie und unabhängige Entscheidung ermöglichen.

Berlin, 22.06.2020

Diese Stellungnahme darf auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht werden.